

## Das Kleingarten(wohn)haus

Eine Folge der Wohnungs- und Siedlungskonzepte in der 1. Hälfte unseres Jahrhunderts, die der Bewältigung der damaligen sozialen, wirtschaftlichen und hygienischen Zustände verpflichtet waren, stellt die Expandierung des Kleingartenwesens dar. Kleingärten waren nicht nur eine, durch die Notsituation entsprechend willkommene Nahrungsquelle, sondern dienten auch einer zeitweiligen Unterkunft in den Grünbereichen der Stadt. Diese Kleingartenhäuser waren eine positive Beschränkung auf das Notwendige und Wichtige eines Hauses: Klimaschutz und Stauraum. Vielfältig in ihrer Individualität waren sie einfach und knapp und ihre architektonische Qualität spiegelte die ökonomischen Mittel ihrer Zeit, frei von vordergründiger Repräsentation.

Über die Jahrzehnte hat das Kleingartenhaus jedoch, durch die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, eine starke Wandlung zum Wochenend-, Ferien- und Sommerhaus erfahren.

Die gesetzlichen Bestimmungen haben sich dieser Entwicklung angepaßt und sie mitbestimmt.

Ursprünglich waren im Kleingartengesetz 1978 mit entsprechenden Höhenbegrenzungen 2 Bautypen festgelegt:

das Kleingartenhaus mit 25 m<sup>2</sup>, sowie die Laube mit 16 m<sup>2</sup> bebauter Fläche. Mit der Neufassung des Gesetzes im Jahre 1985 wurde die bebaubare Fläche auf 35 m<sup>2</sup> erhöht, sowie durch Abstimmung der Trauf- und Firsthöhen eine vielfältigere Dachform ermöglicht. Mit der Novelle des Kleingartengesetzes 1994 erfolgten neben zusätzlichen Bestimmungen und Regelungen wesentliche Änderungen: Durch die Widmungskategorie Eklw wurde die Möglichkeit des ganzjährigen Wohnens geschaffen. Ebenso wurde die bebaubare Fläche des Kleingartenwohnhauses auf 50 m<sup>2</sup> erhöht und bei einer Höhe von 5,5 m ein Volumen von 250 m<sup>3</sup> zugelassen.

Beim Kleingartenhaus mit 35 m<sup>2</sup> Fläche kann bei 5,0 m Höhe ein Volumen mit 160 m<sup>3</sup> errichtet werden. Diese Änderungen ermöglichen nun neue Gestaltungsformen zur Abdeckung des Wohnraumbedarfes in Kleingärten. Die Novellierungen des Gesetzes 1996 und 1998 sind im wesentlichen zur Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens erfolgt.

Das Kleingartenhaus als Typus ist in seiner kleinsten Form, der Laube, eine optimierte historische Einraumwohnung, mit Wohnen + Kochen in einer direkten räumlichen Relation, wobei die zeitliche Schichtung des Schlafens durch entsprechende Möblierung erfolgt. Die Einrichtungen zur Körperhygiene sind auf das Wesentlichste beschränkt. Die minimalen legislativen Beschränkungen des Kleingartengesetzes erlauben für diese neue Form des Wohnens auch neue Wege für die Planung. Die Architektur kann, befreit von gewohnheitsmäßigen Modellen des heutigen Wohnbaus auf die Änderung dieser neuen Wohn- und Lebensform, mit vielen technologischen, ökonomischen und ökologischen Formulierungen reagieren.

Das journalistische Klischee, ein Haus als Experimentierfeld der Architektur oder als Fingerübung der linken Hand zu sehen, trifft jedoch heute für keine komplexe ernsthafte Aufgabe zu. Die Anforderungen nach mehr Offenheit und Flexibilität der Grundrisslösungen, die von gesellschaftsstrukturellen Veränderungen, wie Technologiewandel am Arbeitsplatz, Arbeitsbereiche für Heimarbeit, geändertes Freizeitverhalten und neuen Familienstrukturen ausgehen, führen zu neuen Grundrisslösungen. Diese können durch intelligente Herstellungsmethoden, ausgereifte und hochentwickelte Techniken der Präfabrikation, Einsatz normierter vorgefertigter Bauelemente, die zu einer Zeit- und Kostenreduktion in der Herstellung führen und eine neue ästhetische Dimension der Architektur, mit dem Verzicht auf nostalgische Applikationen, wie er im heutigen Wohn-Fertighausbau üblich ist, eröffnen

Die notwendige Größe eines Kleinhauses für das Dauerwohnen kann natürlich nur individuell bewertet werden, in Abhängigkeit von der Anzahl der Bewohner und ihrer unterschiedlichen Fähigkeit zur Beschränkung. Sie wird dabei von den Funktionsbereichen ebenso wie vom Kriterium der „Einfachheit“ bestimmt.

Im Folgenden werden zwei Projekte vorgestellt die jeweils eine Kleingartenwohnhaus mit 50 m<sup>2</sup> Fläche, sowie ein Kleingartenhaus mit 35 m<sup>2</sup> darstellen, welche nach oben angeführten Inhalten konzipiert sind.